

Einigungsstelle

Einberufung, Durchführung, Kosten

von

Wolfgang Kühne, Sören Meyer

1. Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2015

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4983 9

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

IV. Die Stellung des Vorsitzenden und der Beisitzer

Den Betriebsparteien ist in der Regel sehr gut bekannt, welches ihre innerbetrieblichen Rechte und Pflichten nach dem Betriebsverfassungsgesetz sind. Darüber hinaus haben sich viele Regelungen der Betriebsparteien im Laufe der Zeit bezüglich des Umgangs miteinander eingespielt. Die Situation der Einigungsstelle ist oftmals für beide Betriebsparteien vollkommen neu. In diesem Kapitel sollen daher die Fragen behandelt werden, welche Aufgaben, Funktion sowie Rechte und Pflichten der Vorsitzende der Einigungsstelle sowie die Beisitzer haben.

111. Hat das Beisitzermitglied ein imperatives Mandat?

Nein, das hat ein Beisitzer nicht. Der Beisitzer ist lediglich seinem **eigenen Wissen und Gewissen unterworfen**. Soweit es zu einer Abstimmung im Rahmen der Einigungsstelle kommt, kann der Beisitzer nach eigenem Ermessen entscheiden.

112. Kann ein Beisitzer wegen Befangenheit abgelehnt werden?

Nein, es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass die Beisitzer die Interessen ihres Betriebspartners oder ihrer Arbeitnehmergruppen einseitig vertreten.

113. Wie werden interne/externe Beisitzer vergütet?

Interne Beisitzer erhalten neben ihrem Gehalt **keine weitere Vergütung**. **Externe** Beisitzer erhalten ein **Honorar gemäß Vereinbarung** oder pauschal $\frac{7}{10}$ des Honorars des Einigungsstellenvorsitzenden.

114. Kann der Arbeitgeber die vom Betriebsrat gewählten Mitglieder hinsichtlich Freistellung ablehnen?

Ja, der Arbeitgeber kann **betriebliche Gründe** hinsichtlich der Freistellung eines Wunschkandida-

ten des Betriebsrats einwenden. Das Gesetz sieht auch ausdrücklich vor, dass vor der Festlegung der Freistellungen eine Beratung mit dem Arbeitgeber vorauszugehen hat. Sollte keine Einigung zwischen den Betriebsparteien hinsichtlich der Freistellungen gefunden werden können, kann der Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen.

115. Haften Beisitzer für Handlungen, Erklärungen oder Entscheidungen?

Ja, die Beisitzer der Einigungsstelle haften für die **Verletzung von Geheimhaltungspflichten** oder einen **fehlerhaften Spruch** der Einigungsstelle. Wegen der besonderen Art der Einigungsstelle als ein betriebliches Schlichtungsorgan ist die Haftung jedoch auf **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** beschränkt. Dies wird damit begründet, dass in der Einigungsstelle ein möglichst unbelastetes und freies Verhandeln möglich sein soll.

116. Kann sich der Beisitzer strafbar machen?

Ja, die Beisitzer der Einigungsstelle können sich strafbar machen:

- Der **Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten** ist gem. § 120 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 BetrVG unter Strafe gestellt.
- Die **Behinderung der Arbeit der Einigungsstelle** zB durch Nicht-Zurverfügungstellung von

Unterlagen kann den Straftatbestand des § 119 BetrVG erfüllen.

gemachten Ablehnungsgründe ausgesetzt. Für die Entscheidung über den Befangenheitsantrag soll dann das Arbeitsgericht in der vollen Kammerbesetzung zuständig sein.

117. Kann der Vorsitzende wegen Befangenheit abgelehnt werden?

Ja, nach der Rechtsprechung des Senats (BAG 9.5.1995 – 1 ABR 56/94) kann der Vorsitzende einer Einigungsstelle zu jedem Zeitpunkt des Einigungsstellenverfahrens wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

→ *Muster 11: Befangenheitsantrag*

118. Wie ist der Ablauf des Ablehnungsverfahrens?

Legt der für befangen gehaltene Vorsitzende sein Amt nicht von sich aus nieder, **entscheidet die Einigungsstelle** über den Ablehnungsantrag und stimmt zunächst ohne den abgelehnten Vorsitzenden ab. Findet der Ablehnungsantrag unter den Beisitzern der Einigungsstelle keine Mehrheit, entscheidet die Einigungsstelle mit dem Vorsitzenden darüber, ob sie das Verfahren fortsetzt oder es gegebenenfalls bis zur gerichtlichen Entscheidung über die geltend

119. Haftet der Einigungsstellenvorsitzende für Fehler?

Ja, grundsätzlich kommt auch eine **persönliche Haftung** für den Einigungsstellenvorsitzenden in Betracht. Dies, wenn er seine Pflichten erheblich verletzt. Er hat insbes. für eine zügige Durchführung und Erledigung des Einigungsstellenverfahrens zu sorgen. Gerade bei den Angelegenheiten „Interessenausgleich und Sozialplan“ sind die Interessen der Betriebsparteien sehr unterschiedlich. Die Betriebsräte möchten als Ziel einen möglichst späten Kündigungstermin, die Arbeitgeber eine rasche Umsetzung der Maßnahmen. Eine rechtlich nicht zu begründende Verschleppung des Verfahrens könnte auf Seiten des Vorsitzenden zu einer Haftung und Zahlung von Schadenersatz führen. Insoweit müssen Terminverlegungsanträge, Vertagungen ua immer sehr gut begründet werden, um hier nicht den Verdacht der Verzögerung aufkommen zu lassen.

V. Die Sitzungen in der Einigungsstelle

Der Betriebsrat kann sich bezüglich der näheren Gestaltung der Betriebsratsitzungen eine Geschäftsordnung geben, ebenso folgen die Besprechungen auf Arbeitgeberseite oftmals vorab festgelegten Leitfäden. Die Sitzung in der Einigungsstelle ist in der Regel für beide Betriebsparteien vollkommen neu und wird zudem von einem in der Regel nicht betriebsangehörigen Vorsitzenden geleitet. In diesem Kapitel sollen daher die Fragen rund um die Sitzungen der Einigungsstelle behandelt werden.

120. Wann soll die Einigungsstelle das erste Mal tagen?

Die Einigungsstelle hat **unverzüglich**, somit möglichst schnell zu tagen. Der Termin wird übli-

cherweise zwischen den Betriebsparteien mit dem Vorsitzenden abgestimmt. Sollte es hier nicht zu einer Verständigung kommen, legt der Vorsitzende den Termin möglichst zeitnah fest.

121. Muss die Einigungsstelle die eigene Zuständigkeit prüfen?

Ja, die Einigungsstelle prüft spätestens vor der Sachentscheidung durch Spruch ihre Zuständigkeit und stellt diese ggf. durch Zwischenbeschluss fest.

→ *Muster 12: Antrag auf Prüfung der Zuständigkeit*

122. Was passiert, wenn während des Verhandlungsverfahrens Insolvenzantrag gestellt wird?

Durch den Insolvenzantrag ändert sich nichts. Ein Insolvenzfall berührt das Amt der Einigungsstelle nicht. Sie **bleibt** weiterhin **bestehen**, auch dann, wenn die Arbeitsverhältnisse der betriebsangehörigen Beisitzer enden.

! Praxistipp

Externe Beisitzer können gegenüber dem Arbeitgeber Kosten geltend machen.

123. Muss der Verhinderungs- und Vertretungsfall dem Einigungsstellenvorsitzenden oder sonst jemandem vorab mitgeteilt werden?

Nein, das ist nicht notwendig. Wenn ein **Ersatzmitglied** an der Einigungsstellensitzung teilnehmen muss, ist es ausreichend, dass dies dem Einigungsstellenvorsitzenden zu Beginn der Sitzung **mitgeteilt** wird. Eine formelle Verpflichtung, dies dem Arbeitgeber oder dem Einigungsstellenvorsitzenden vorab mitzuteilen, besteht nicht.

124. Legt der Vorsitzende das Verfahren in der Einigungsstelle fest?

Ja, der Vorsitzende legt das Verfahren in der Einigungsstelle fest. Hierbei hat er jedoch ggf. eine

bestehende Betriebsvereinbarung über die Verfahrensgrundsätze und die allgemein anerkannten „Spielregeln“ beachten. Diese sind unter anderem:

- Die Einigungsstelle muss beiden Parteien **Gehör gewähren**, dh die Möglichkeit geben, ihre Ansicht vorzutragen und Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu machen (ebenso BAG 11.2.1992, AP BetrVG 1972 § 76 Nr. 50; *Fitting* BetrVG § 76 Rn. 69).
- Die Einigungsstelle kann und muss ggf. **Beweise** erheben, insbes. **Zeugen** und **Sachverständige** vernehmen.

125. Muss der Vorsitzende die Terminkalender der Beisitzer berücksichtigen?

Termine werden grundsätzlich abgestimmt. Sollte dies nicht möglich sein, werden die **Termine** durch den Vorsitzenden **festgelegt** und die **Beisitzer geladen**.

! Praxistipp

Beisitzer einer Einigungsstelle sind in ihrer Funktion keine Vertreter des Arbeitgebers oder des Betriebsrats. Sie üben ihr Amt höchstpersönlich aus. Daher können sie sich für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle keine Verfahrensvollmacht gegenseitig erteilen. Werden Ort und Zeit einer Sitzung der Einigungsstelle nicht zwischen allen Mitgliedern abgesprochen, so hat der Vorsitzende für die Einladung der Beisitzer zu sorgen. Bedient er sich dazu einzelner Beisitzer und leiten diese die Einladung nicht weiter, so fehlt es an einer ordnungsgemäßen Ladung aller Mitglieder. Zwar kann vereinbart werden, dass ein Beisitzer als Ladungsbevollmächtigter eines anderen Beisitzers gelten soll, eine solche Ausnahmeregelung ist jedoch im Zweifel nicht anzunehmen. Haben nicht alle Beisitzer an der Sitzung der Einigungsstelle teilgenommen, weil sie nicht ordnungsgemäß eingeladen wurden, und ergeht dennoch ein Einigungsstellenanspruch, so ist dieser unwirksam (BAG 27.6.1995 – 1 ABR 3/95).

126. Wer sorgt für Getränke und Verpflegung?

Dies ist Aufgabe des Arbeitgebers, das Unternehmen trägt die Kosten der Einigungsstelle nach §§ 76 a, 40 BetrVG. Dazu gehören im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch Mehraufwendungen für Speisen und Getränke. Üblicherweise werden in den Sitzungen Getränke zur Verfügung gestellt und in den Sitzungspausen Verpflegung gestellt. Dies gewährt auch kurze Unterbrechungen und ermöglicht Zwischengespräche der Betriebsparteien.

127. Bekommt der Einigungsstellenvorsitzende vorab Informationen von den Parteien?

Ja, der Einigungsstellenvorsitzende fordert die Parteien mit der Einladung zur ersten Sitzung in der Regel auf, die vorhandenen Unterlagen und Entwürfe und eine **Zusammenfassung des Verfahrensstands** zur Verfügung zu stellen. Es liegt im Interesse der jeweiligen Betriebsparteien, die eigene Sicht möglichst umfassend und klar strukturiert darzulegen und nachzuweisen.

128. Wo verhandelt die Einigungsstelle?

Der Vorsitzende der Einigungsstelle bestimmt auch den Ort der Sitzungen. Er wird hierbei jedoch versuchen, unnötige Kosten zu vermeiden und die Parteibelange zu berücksichtigen.

! Praxistipp

Die Sitzungen finden üblicherweise im Betrieb statt. Dies sichert auch den Zugang zu notwendigen Unterlagen und EDV-Systemen sowie die Befragung von Mitarbeitern zu Sachfragen. Ebenso ist eine kurzfristige Rücksprache mit dem Betriebsrat möglich.

129. Findet nur eine gemeinsame Verhandlung mit dem Arbeitgeber statt?

Nein, das kann, muss aber nicht sein. Der Grundsatz des unverzüglichen Tätigwerdens schließt eine rasche Erledigung mit ein, so dass möglichst ein Termin zur Einigung angestrebt werden sollte. In Verfahren zu den Themen Sozialplan, Arbeitszeit, Vergütungsregelungen, EDV, etc. werden jedoch in der Regel mehrere Termine erforderlich sein.

! Praxistipp

Im Rahmen einer Einigungsstelle zum Thema Interessenausgleich kann es rechtlich geboten sein, bereits nach der ersten Sitzung und Nicht-einigung in der zweiten Sitzung das Verfahren zu beenden und so dem Arbeitgeber den Weg zur Umsetzung der Betriebsänderung zu eröffnen. Der Betriebsrat wird üblicherweise im Rahmen eines solchen Verfahrens versuchen, das genaue Konzept, die Auswirkungen und die Maßnahmen im Einzelnen zu erfahren, um sich Zeit zu verschaffen, Alternativkonzepte zu entwickeln und diese in der Einigungsstelle vorzutragen. Insoweit muss der Betriebsrat immer wieder konkrete Fragenkataloge erstellen und diese rechtzeitig auch im Rahmen des Einigungsstellenverfahrens einbringen.

130. Kann auch außerhalb der Einigungsstelle zwischen den Betriebsparteien weiterverhandelt werden?

Ja, den Betriebspartnern bleibt es unbenommen, jederzeit auch **außerhalb** der Einigungsstelle die **Verhandlungen fortzusetzen**. Soweit keine unwesentliche Verzögerung des Einigungsstellenverfahrens droht, kann auch ein entsprechender Beschluss der Einigungsstelle darüber gefasst werden und eine Aussetzung des Verfahrens erfolgen.

131. In welche Abschnitte unterteilt sich das Einigungsstellenverfahren?

Das Einigungsstellenverfahren wird in die **Informationsphase**, **Verhandlungsphase**, **Beratungsphase** und **Beschlussphase** unterteilt.

132. Was ist die Informationsphase?

Die Informationsphase dient der **Aufarbeitung des Verhandlungsstands**. In dieser werden die Beisitzer und der Vorsitzende wechselseitig über den Verhandlungsstand und über die jeweiligen Rechtsansichten informiert.

133. Wer darf in der Informationsphase anwesend sein?

Die Sitzungen der Einigungsstelle sind **nicht-öffentlich**. In der Informationsphase können jedoch auch noch Mitglieder der Betriebsparteien, also insbes. Betriebsratsmitglieder, teilnehmen.

134. Muss über die Anwesenheit Dritter ein Beschluss gefasst werden?

Ja, es sollte eine Abstimmung der Einigungsstellenmitglieder erfolgen. Eines förmlichen Beschlusses bedarf es in dieser Phase jedoch nicht ausdrücklich.

→ *Muster 13: Antrag auf Abstimmung*

135. Wie endet die Informationsphase?

Die Informationsphase endet durch **Eintritt in die konkrete Verhandlungsphase**. Hier sollten nur noch die Einigungsstellenmitglieder und von ihnen aufgrund Beschluss bzw. Abstimmung geladene Auskunftspersonen, Sachverständige ua anwesend sein.

136. Dürfen Dritte in der Beratungs- und Beschlussphase anwesend sein?

Nein, die Teilnahme dritter Personen in diesen Phasen würde die Unwirksamkeit der Beschlüsse nach sich ziehen (vgl. *Fitting BetrVG* § 76 Rn. 74). Es gehört zu den elementaren Grundsätzen des Einigungsstellenverfahrens, dass die abschließende mündliche Beratung und Beschlussfassung in Abwesenheit der Betriebsparteien erfolgt. Ein Verstoß gegen diesen Verfahrensgrundsatz führt zur Unwirksamkeit des Einigungsstellenspruchs (BAG 18.1.1994 – 1 ABR 43/93).

137. Dürfen andere Teilnehmer als die Beisitzer an der Sitzung teilnehmen?

Das hängt vom jeweiligen Verhandlungsstadium ab. Die Sitzungen der Einigungsstelle sind **partei-öffentlich**. Das heißt, dass in der Informationsphase auch weitere Personen anwesend sein können, sei es auf Wunsch des Unternehmens oder des Betriebsrats. In der Beratungs- und Abstimmungsphase sind jedoch nur noch die Beisitzer und der Vorsitzende zugelassen (BAG 18.1.1994 – 1 ABR 43/93).

138. Können die Betriebsparteien eine Unterbrechung einer Sitzung verlangen?

Ja, die Einigungsstellenbeisitzer können für ihre jeweilige Seite jederzeit eine Unterbrechung der Sitzung verlangen. Dies ist in der Praxis auch oft geboten, um neue Erkenntnisse oder konkrete Fragen der Arbeitgeberseite oder des Einigungsstellenvorsitzenden vorbereiten und beantworten zu können.

! Praxistipp

Sollte eine Unterbrechung nicht gewährt werden, muss ein formeller Antrag gestellt werden, über den durch einen Zwischenbeschluss im einstufigen Verfahren zu beschließen wäre. Sollte einer der Betriebsparteien nicht ausreichend Möglichkeit geboten werden, sich vorzubereiten, abzusprechen und Erklärungen und Anträge vorzubereiten, würde dies einen wesentlichen Verstoß gegen die wesentlichen Verfahrensregeln darstellen und einen Spruch der Einigungsstelle unwirksam machen.

139. Kann die Sitzung der Einigungsstelle vertagt werden?

Ja, die Sitzung der Einigungsstelle kann vertagt werden. Ein **Antrag auf Vertagung** der Sitzung der Einigungsstelle ist als wesentliche Verfahrensfrage durch die Einigungsstelle zu beschließen.

! Praxistipp

Die Einigungsstelle muss also nicht innerhalb eines Termins „fertig“ werden.

→ *Muster 14: Antrag auf Vertagung*

140. Entscheidet der Vorsitzende der Einigungsstelle alleine über die Vertagung?

Nein, der Vorsitzende der Einigungsstelle ist nicht befugt, alleine über diesen Antrag verbindlich zu entscheiden. In der Praxis wird bei nachvollziehbarer Begründung jedoch einer Vertagung nichts im Wege stehen. Anders wäre es nur zu beurteilen, wenn er als Verzögerungstaktik anzusehen wäre.

141. Kann der Betriebsrat die Vertagung beantragen?

Ja, der Betriebsrat kann die Vertagung der Einigungsstellensitzung **jederzeit** beantragen. Grund-

sätzlich kann eine Vertagung auch dann beantragt werden, wenn kein verbindlicher Zeitrahmen vereinbart worden war. Über den Vertagungsantrag ist mehrheitlich zu beschließen.

→ *Muster 14: Antrag auf Vertagung*

142. Was sind Gründe für eine Vertagung der Sitzung?

Gründe für eine Vertagung können sein: **Terminkollision** eines Beisitzers, **Übermüdung** aufgrund überlanger Verhandlungsdauer, **neues Vorbringen** in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und **erforderliche Rücksprache** mit dem Betriebsrat bzw. Verfahrensbevollmächtigten, **Krankheit** sowie **fehlende Vereinbarung eines verbindlichen Zeitrahmens**.

143. Was ist die Pendeldiplomatie?

Mit der Pendeldiplomatie bezeichnet man **wechselnde Einzelgespräche** des Einigungsstellenvorsitzenden **mit jeweils einer Betriebspartei**. Die Betriebsparteien wählen den Weg in die Einigungsstelle in der Regel dann, wenn sie feststellen, dass der Austausch von Argumenten nicht zu einer Überzeugung der anderen Betriebsparteien führen kann.

! Praxistipp

Im Rahmen der Einigungsstelle führt ein gemeinsames Verhandeln der Betriebsparteien unter Anleitung des Einigungsstellenvorsitzenden auch dann nicht zu einem befriedigenden Ergebnis, wenn, wie außerhalb der Einigungsstelle, nur ein erneuter Austausch der bisherigen Standpunkte und Argumente wiederholt wird. Insofern hat es sich etabliert, die Betriebsparteien im Rahmen der Einigungsstelle zu trennen und diese Einzelgespräche mit dem Einigungsstellenvorsitzenden führen zu lassen, um mit ihm die Ziele exakt zu formulieren und gegebenenfalls auch Varianten zu diskutieren. Der Einigungsstellenvorsitzende wird aus seinem reichlichen Erfahrungsschatz Vorschläge einbringen können, die beiden Betriebsparteien die Möglichkeit eröffnen, ohne das Gesicht zu verlieren, einen gemeinsamen Weg

für die Zukunft zu finden. Sobald die im Rahmen der Einzelgespräche, durch Hin-und-her-Pendeln des Vorsitzenden zu der Betriebspartei „Beisitzer Arbeitgeber“ und der Betriebspartei „Beisitzer Betriebsrat“, Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden, die zwischen beiden Betriebsparteien eine Schnittmenge ermöglichen, wird in der Regel wieder gemeinsam mit den Betriebsparteien weiterverhandelt, bis es wieder getrennte Gespräche erfordert.

144. Was sind „6-Augen-Gespräche“?

6-Augen-Gespräche sind Gespräche zwischen dem Einigungsstellenvorsitzenden und dem Rechtsanwalt des Arbeitgebers sowie dem Rechtsanwalt des Betriebsrats.

145. Empfehlen sich 6-Augen-Gespräche?

Ja, solche Gespräche sind neben der Pendeldiplomatie empfehlenswert. Sollte sich trotz Anwendung der Pendeldiplomatie kein Weg zwischen den Betriebsparteien finden lassen, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten, werden in der Praxis häufig 6-Augen-Gespräche geführt. In diesen Gesprächen wird eine Möglichkeit diskutiert, durch **alternative Lösungsmöglichkeiten** einen Spruch der Einigungsstelle zu vermeiden.

! Praxistipp

Diese Gespräche sind getragen von rechtlichen Argumenten und Erfahrungswerten aus Verhandlungen in der Vergangenheit. Solche Gespräche machen aus Sicht des Betriebsrats jedoch nur dann Sinn, wenn der eigene anwaltliche Vertreter bzw. die Person, die für die Beisitzer des Betriebsrats diese Aufgabe übernimmt, in der Lage ist, die andere Betriebspartei von einem gangbaren Weg zu überzeugen. Dieser Weg sollte seitens des Betriebsrats daher nur dann gewählt werden, wenn ein sehr starkes Vertrauensverhältnis zu der ausgewählten Person besteht und alle anderen Möglichkeiten nicht zum Erfolg geführt haben.

146. Gibt es über jeden Sitzungstermin ein Protokoll?

Dies kann, muss aber nicht der Fall sein. **Gesetzlich** ist die Führung eines Protokolls im Rahmen der Einigungsstelle **nicht vorgeschrieben**. Es ist jedoch außerordentlich zweckmäßig ein Protokoll bezüglich aller wesentlichen Verfahrensfragen zu erstellen, das sich auf Erklärungen der Parteien, Anträge und verfahrensleitende Beschlüsse erstreckt. Dieses Protokoll ist vom Einigungsstellenvorsitzenden zu unterzeichnen und eine Abschrift den Beisitzern zur Verfügung zu stellen.

! Praxistipp

Aufgrund der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Einigungsstelle ist umstritten, ob die Hinzuziehung eines Protokollführers zulässig ist.

→ Muster 15: Protokoll

147. Was ist ein Zwischenbeschluss?

Zwischenbeschlüsse sind Beschlüsse der Einigungsstelle, die den Streitgegenstand nicht abschließend inhaltlich klären, sondern **Fragen zur Zuständigkeit und zum Verfahren** regeln.

148. Kann die Zuständigkeit durch Zwischenbeschluss entschieden werden?

Ja, Fragen der Zuständigkeit der Einigungsstelle können durch Zwischenbeschluss entschieden werden. Dieser Zwischenbeschluss wird im einstufigen Abstimmungsverfahren gefasst.

! Praxistipp

Der Zwischenbeschluss über die positive Zuständigkeit ist nicht gesondert anfechtbar. Dieser enthält als Entscheidung über eine Rechtsfrage keine für die Betriebsparteien bindende Regelung. Sofern die Zuständigkeit abgelehnt werden

sollte, kann dies von den Betriebsparteien gesondert gerichtlich angegriffen werden. So im Ergebnis das Bundesarbeitsgericht (BAG 22.11.2005, NZA 2006, 803). Darüber hinaus kann der Beschluss, mit dem die Einigungsstelle ihre Zuständigkeit bejaht oder verneint, nicht mit einem Antrag zur gerichtlichen Entscheidung gestellt werden, der auf die Feststellung der Unwirksamkeit dieses Beschlusses gerichtet ist (BAG 17.9.2013 – 1 ABR 21/12).

149. Wird das Einigungsstellenverfahren bei der gerichtlichen Prüfung eines negativen Zuständigkeitsbeschlusses ausgesetzt?

Ja, es ist **möglich**, das Einigungsstellenverfahren **auszusetzen**, wenn ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Unzuständigkeit der Einigungsstelle anhängig ist (BAG 3.4.1979, DB 1979, 2186). Auch das Argument, die Einigungsstelle habe im Interesse der effektiven Ausübung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats zügig in der Sache zu entscheiden, steht hier einer Aussetzung nicht entgegen (BAG 28.5.2002, NZA 2003, 171).

150. Wann wird einstufig, wann zweistufig abgestimmt?

Einstufige Abstimmungen kommen nur bei Zwischenbeschlüssen in Betracht. Dieser Zwischenbeschluss wird dann entweder im einstufigen oder zweistufigen Abstimmungsverfahren gefasst. Das **einstufige Verfahren** kommt bei „**begleitenden Beschlüssen**“ in Betracht, dabei stimmen **alle** stimmberechtigten **Mitglieder** der Einigungsstelle, also auch der Vorsitzende, **sofort gemeinsam** ab. Ein Zwischenbeschluss erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Enthaltung als nicht zu berücksichtigende Stimme zu bewerten ist.

Beispiel

Begleitende Beschluss sind Beschlüsse über die Hinzuziehung eines Sachverständigen, eines Zeugen oder Beschlüsse zur Vertagung der Sitzung.

Beschlüsse in der Sache selbst sind zur Frage der Zuständigkeit der Einigungsstelle und Ablehnung des Vorsitzenden werden dagegen im zweistufigen Verfahren getroffen. Dies bedeutet, dass zunächst **alle stimmberechtigten Einigungsstellenbesitzer ohne den Vorsitzenden** abstimmen. Kommt es zu keiner Mehrheit, wird **erneut** beraten. Sodann erfolgt die **Abstimmung mit der Stimme des Vorsitzenden** entschieden.

151. Wird bei den Beschlüssen geheim abgestimmt?

Die Abstimmung erfolgt offen, in der Regel durch **Handzeichen**. Jedoch kann die Mehrheit die **geheime Abstimmung** beschließen.

152. Kann ein Beisitzer bei einer Abstimmung befangen sein?

Nein, vom Beisitzer der Einigungsstelle wird eher erwartet, dass er bestimmte Interessen vertritt.

153. Können die Beisitzer ihre Abstimmung von einem vorherigen Votum des Betriebsrats abhängig machen?

Ja, dies gilt jedenfalls für den Fall, dass sich die Einigungsstelle noch **im Informations- bzw. Verhandlungsstadium** befindet. Im Beratungs- und Abstimmungsverfahren ist der Beisitzer jedoch nur noch an sein Wissen und Gewissen gebunden und von Weisungen und Aufträgen des Betriebsrats frei.

154. Wie wirkt sich eine Stimmenthaltung aus?

Bei den Abstimmungen errechnet sich die **Mehrheit nach den abgegebenen Stimmen**, so dass